

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 41.

Weimar.

7. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag zur Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1851 zur Kirchgemeindeordnung, die Abnahme der Kirchrechnungen betreffend S. 511. — Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Versorgungsaussicht im Großherzogthum Baden S. 515. — Katasterführung für Eberstäben S. 516. — Personenwechsel in der Stiftungsverwaltung für Frankenheim S. 516. — Reichs-Geizblatt S. 516. — Berichtigung zu Seite 275 des Reg.-Bl. S. 517.

[154]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Entsprechend einem Antrag der Landes-Synode auf möglichste Vereinfachung des Verfahrens und möglichste Kostenminderung bei Abnahme der Kirchrechnungen verordnen Wir nach Anhörung Unseres Kirchenraths unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1856: „Nachträgliche Bestimmung zur Ausführung der Kirchgemeinde-Ordnung“, daß an Stelle der Artikel 32, 33, 34 der Ausführungs-Verordnung zur Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 folgende Bestimmungen treten.

§ 1.

Vor der Ueberreichung der Kirchrechnung an die Kirchen-Inspektion (Art. 31 der angezogenen Ausführungs-Verordnung) haben der Pfarrer und der Rechnungsführer in Gegenwart zweier von dem Kirchgemeinde-Vorstand zu diesem